

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 10

Artikel: Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone : vom 18.
Februar 1868

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sprechen, daß Sie uns Gelegenheit verschafft, mit Ihnen in Verbindung zu treten, zeichnen mit kameradschaftlichem Gruße

Namens der Sektion Basel:
Der Präsident.
Der Aktuar.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 18. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Infolge bundesrätlichen Beschlusses vom 10. Febr. 1868 sollen im Laufe dieses Jahres in Basel zwei Schießschulen für Infanterie-Offiziere abgehalten werden.

An der ersten Schule, welche vom 16. März bis 4. April stattfinden wird, hat je ein Offizier der deutschen Bataillone und Halbbataillone Nr. 1 bis 83 und ein zweiter Offizier der deutschen Bataillone Nr. 1 bis 14; an der zweiten, vom 4. Mai bis 23. Mai je zwei Offiziere der sämtlichen französischen und italienischen Bataillone und Halbbataillone und je ein Offizier der deutschen Bataillone Nr. 15 bis 44 theilzunehmen.

Das Departement ersucht Sie nun, diejenigen Offiziere, welche Sie in diese Schulen zu senden gedenken, rechtzeitig bezeichnen zu wollen.

Die Offiziere der ersten Schule haben sich am 15. März, diejenigen der zweiten Schule am 3. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in der Klingenthalkaserne in Basel einzufinden und dem Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Oberstleut. Feiß, welcher ihnen die weiteren Befehle ertheilen wird, sich vorzustellen.

Die Namensverzeichnisse der beorderten Offiziere mit Angabe von Alter, Grad, Wohnort und Nummer des Bataillons, dem sie angehören, sind für die erste Schule spätestens bis zum 8. März, für die zweite Schule spätestens bis zum 19. April dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Sie werden ersucht, der Auswahl der zur Theilnahme an diesen Schulen bestimmten Offiziere Ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken und die bezüglichlichen, mehrfach mitgetheilten Bemerkungen in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist unumgänglich notwendig, daß dieselben die erforderlichen intellektuellen und physischen Eigenschaften in sich vereinigen, um den Unterricht sowohl für sich selbst, als auch ihrerseits wieder für die Mannschaft ihres Bataillons so nutzbringend als möglich zu machen, und zwar um so viel mehr, als die in die dießjährigen Schießschulen beorderten Offiziere berufen sein werden, in den nachherigen Kursen ihrer Bataillone bei der Ertheilung des Unterrichtes in den neuen Waffen mitzuwirken.

Die in diese Schulen beorderten Offiziere erhalten für jeden Dienst- und Reisetag einen Sold von Fr. 5.

Sie sollen, neben ihrem Offizierskaput, noch mit einem passenden Soldatenkaput versehen sein, welchen sie von ihrem Kanton zu beziehen haben und sollen folgende Reglemente mitbringen:

- Anleitung zum Zielschießen,
- Soldaten-, Kompanie- und Bataillonschule,
- Tirailleursdienst,
- Anleitung zur Kenntniß und zum Unterhalt des neuen Infanteriegewehres,
- Innerer Dienst.

Waffen und Munition werden von der Eidgenossenschaft geliefert.

Die kantonalen Instruktoren, welche wir in diesen Schulen zu verwenden wünschen, haben wir Ihnen bereits bezeichnet.

Indem wir Sie schließlich einladen, zum Vollzug unserer Anordnungen die erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen, benützen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 20. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabsaspiranten laut herwärtigem Kreis Schreiben vom 31. Jänner 1864 zu bestehen haben, am 20. März l. Jahres, Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspektors, Herrn eidg. Obersten Wolf in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Genieaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebnisse derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 29. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Das unterzeichnete Departement hat die Verfügung getroffen, daß die Scharfschützen bis zu ihrer Bewaffnung mit dem Repetirgewehr mit dem Peabodygewehr bewaffnet werden sollen.